

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Nöll & Co. GmbH

Stand: 01.08.2019

I. Allgemeines

- 1.) Lieferant im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Unternehmer, d. h., natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 2.) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 3.) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 4.) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Auftrag

Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie auf von uns unterzeichneten Bestellformularen erteilt werden. Mündlich erteilte Aufträge werden erst gültig, wenn sie auf von uns unterzeichneten Bestellformularen bestätigt werden. Ergänzungen oder nachträgliche Änderungen eines Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Lieferung und Gefahrenübergang

- 1.) Die von uns geforderte Produktspezifikation ist einzuhalten. Die Ware muss den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Vorschriften bzw. Regeln entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich zur Sicherung der Qualität seiner Waren einer nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätsprüfung durchzuführen.
- 2.) Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB gelten insoweit als abbedungen, als dass wir nur verpflichtet sind, die Lieferungen auf Identität, Transportschäden und/oder offenkundige Mängel zu prüfen. Für die Rüge verdeckter Mängel gilt eine Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Entdeckung.
- 3.) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich, angemessen rechtzeitig und schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Gehen Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der von uns angegebenen Empfangsstelle ein, so stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu.
- 4.) Lieferung und Versand erfolgen frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Soweit nicht Lieferung frei von uns genanntem Empfangsort vereinbart ist, sind alle Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern wir nicht eine bestimmte Beförderungsart vorschreiben. Mehrkosten trägt der Lieferant.
- 5.) Für Stückzahlen und Gewichte sind die amtlichen Feststellungen, ersatzweise die Feststellungen des von uns beauftragten Spediteurs, ersatzweise die Feststellungen unserer Eingangskontrolle maßgebend.

IV. Gewährleistung und Verjährung

Es gilt das gesetzliche Gewährleistungsrecht. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 30 Monate.

V. Produkthaftung- Freistellung- Haftpflichtversicherungsschutz

- 1.) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 2.) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1.) ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3.) Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des Produktsicherungsgesetzes übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

4.) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VI. Schutzrechte

1.) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang, sowie durch die Lieferung mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

2.) Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

3.) Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

4.) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Verletzung nicht zu vertreten hat.

VII. Preise/Zahlungsbedingungen

1.) Die Preise in unseren Bestellungen sind Festpreise für die Laufzeit der Bestellung, einschließlich Verpackung, zzgl. Mehrwertsteuer.

2.) Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich des Gutbefundes der Ware nach Zugang der Rechnung innerhalb von acht Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3.) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn – entsprechend den Vorgaben unserer Bestellungen – die dort ausgewiesene Auftragsnummer angegeben wird. Für die durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haften wir nicht. Insbesondere bleiben wir zum Abzug vereinbarter Skonti berechtigt, wenn wir die vereinbarte Frist ab Rechnungserhalt nicht einhalten konnten, weil die Auftragsnummer auf der Rechnung nicht vermerkt war.

4.) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

VIII. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen zum Liefergegenstand strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abfindung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekanntgeworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war.

IX. Besonderes

1.) Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Materialien je nach Verwendungszweck den jeweils geltenden gesetzlichen, im Besonderen lebensmittelrechtlichen und futtermittelrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und der jeweiligen Verkehrsauffassung, insbesondere den Leitsätzen des deutschen Lebensmittelbuches entsprechen.

2.) Der Lieferant garantiert, dass die von ihm gelieferten Verpackungsmaterialien stets den jeweiligen Empfehlungen „Kommission für die gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen im Rahmen des Lebensmittelgesetzes“ gemäß den bisher sowie in Zukunft im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Mitteilungen des Bundesgesundheitsamtes entsprechend und die Gewähr gegeben ist, dass keine gesundheitlich bedenklichen Mengen von Kunststoffen, Lacken und Weichmachern sowie ähnlichen Stoffen auf das verpackte Gut übergehen können.

3.) Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferung im Tankwagen die vorherige ordnungsgemäße Reinigung des Tankwagens durch Reinigungszertifikat nachzuweisen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.)

Erfüllungsort für Lieferungen und Dienstleistungen ist in allen Fällen unser Geschäftssitz.

2.)

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist unser Geschäftssitz. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

3.)

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend. Maßgebend für die Ausübung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2010.

XI. Schlussbestimmungen

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.